



Schulden Hulp Stichting

Wohilverhalten

Arbeitsverpflichtung im Insolvenzverfahren

Regelungen der InsO

§ 295 InsO Obliegenheiten des Schuldners: Dem Schuldner obliegt es während der Laufzeit der Abtretungserklärung ... eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben, sich umeine solche zu bemühen und keine zumutbare Tätigkeit abzulehnen....
§ 296 InsO Verstoß gegen die Obliegenheiten: Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn der Schuldner während der Laufzeit der Abtretungserklärung eine seiner Obliegenheiten verletzt

Bedeutung der Regelungen

Der Schuldner durchläuft ein Insolvenzverfahren und erlangt am Ende **vielleicht** die Restschuldbefreiung? Das kann es nicht sein! Unsere Hinweise sind so gefasst, dass wir meinen der Schuldner bewegt sich auf der sicheren Seite, wenn er diese befolgt.

Der Gesetzgeber hat die Schwelle für die Restschuldbefreiung relativ niedrig angelegt. Der Schuldner erlangt die Restschuldbefreiung ohne Rücksicht auf Zahl oder Art seiner Gläubiger und ebenfalls ohne Rücksicht auf die Höhe der im Insolvenzverfahren oder in der Wohilverhaltensphase geleisteten Zahlungen an die Gläubiger. Selbst die Kosten des Verfahrens selbst werden dem Schuldner teilweise gestundet.

Vom Schuldner wird lediglich verlangt, dass zu tun, was er auch leisten kann, nämlich einer angemessenen Erwerbstätigkeit nachzugehen. Dafür steht diese Verpflichtung

dann aber auch im Mittelpunkt der Überlegungen zur Restschuldbefreiung und bedarf sehr sorgfältiger Beachtung.

Was ist angemessen?

Auszugehen ist zunächst einmal von einer vollzeitigen, abhängigen Beschäftigung. Vollzeitig ist eine Beschäftigung im Bereich von ca. 38 Wochenstunden in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis. Wer eine solche Tätigkeit ausübt, braucht sich über seine Restschuldbefreiung keine weiteren Sorgen zu machen.

Allerdings gibt es auch gute Gründe, die eine Tätigkeit in geringerem Umfang erlauben.

Kindererziehung: Der Staat hat die Erziehung von Kindern in vielen Gesetzen privilegiert. Wir gehen davon aus, dass diese gesetzlichen Regelungen auch bei der Beurteilung der Angemessenheit der Erwerbstätigkeit in der Wohilverhaltensphase Anwendung finden. Wir gehen dabei von folgenden Gegebenheiten aus, wenn sich der Schuldner auf der sicheren Seite bewegen will.

- 1 Kind und 3 Jahren oder 2 Kinder unter 6 Jahren = keine Erwerbsverpflichtung
- Kinder zwischen 7 und 12 Jahren oder 1 Kind unter 6 = Aushilfsbeschäftigung
- Kind/er zwischen 13 und 18 = mindestens halbe Stelle, bei einem Kind auch 30 Std./Woche
- Kinder ab 18: Vollzeitstelle

Rentner: Bezieher von Alters- und Erwerbsunfähigkeitsrenten unterliegen keiner Erwerbspflicht mehr. Bezieher von Berufsunfähigkeitsrenten sollen eine Aushilfsstelle finden.

Kranke: Während der Dauer einer Krankheit besteht keine Arbeitsverpflichtung; die Arbeitsunfähigkeit muss ärztlich attestiert sein.

Arbeitslose

Arbeitslosigkeit ist grundsätzlich schlecht, wenn es um die Erlangung der Restschuldbefreiung geht. Sollte die Arbeitslosigkeit länger andauern (z. B. mehr als 3 Monate) wird die Restschuldbefreiung aber schon fraglich. An den Arbeitslosen werden sicher ganz erhebliche Anforderungen gestellt werden, was seine Bemühungen an geht, eine Stelle zu finden. Wir gehen davon aus, dass diese Anforderungen erheblich höher liegen, als die der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Gewährung von Arbeitslosengeld I.

Der Schuldner sollte

- 3 - 5 Bewerbungen pro Woche durchführen
- regelmäßig im SIS nach Stellen suchen
- seine Bewerbungsunterlagen optimieren lassen
- an einem Bewerbertraining teilnehmen
- auch überregionale Bewerbungen durchführen
- sich in mehreren Branchen bewerben
- an Maßnahmen der Fort- und Weiterbildung teilnehmen
- private Arbeitsvermittler einschalten
- bei Erkrankung während der Arbeitslosigkeit auf einer Krankschreibung durch den Arzt bestehen und diese aufheben

Der Schuldner muss diese Bemühungen lückenlos dokumentieren. Jeden Besuch des Arbeitsamtes soll sich der Schuldner bestätigen lassen, der Schuldner soll seinen Arbeitsvermittler auch ohne Aufforderung besuchen. Kopien von schriftlichen Bewerbungen und deren Ergebnisse müssen aufbewahrt werden. Bei telefonischen Bewerbungen z. B. auf Anzeigen sollte der Schuldner die Anzeige aufbewahren und notieren, wann er mit wem telefoniert hat. Vorstellungsgespräche sollte sich der Schuldner grundsätzlich vom potentiellen Arbeitgeber bestätigen lassen.

Sie sehen, dass wir davon ausgehen, dass vom Schuldner ganz erhebliche Anstrengungen erwartet werden, sich mit Arbeit zu versorgen. Und trotz aller dieser Anstrengungen sehen wir bei einer jahrelangen Arbeitslosigkeit Probleme, die Restschuldbefreiung zu erlangen. Bei Dauerarbeitslosigkeit kann es durchaus hilfreich sein einen Behinderten Ausweis zu beantragen und auch älteren (Alter über 50 Jahre) Arbeitslosen wird man die eingeschränkten Vermittlungsmöglichkeiten sicher zu Gute halten, so weit die obigen Bemühungen dokumentiert sind. Ebenso sind alle medizinischen Einschränkungen zu dokumentieren, z. B. keine Heben, kein langes Sitzen oder stehen, keine Überkopfarbeit usw.

Ausbildung - Umschulung - Schulabschluss - Studium

Gerade für jüngere Schuldner kann es sehr wohl angezeigt sein, zunächst einmal einen Schulabschluss zu erwerben und auch eine vollständige Ausbildung abzuschließen. Hinter dieses übergeordnete Ziel wird die Arbeitsverpflichtung sicher zurücktreten. Es kann und wird nicht verlangt werden, eine Schulausbildung zu Gunsten von unqualifizierter Arbeit und damit auch unsicherer Arbeit zurück zu stellen. Gleiches gilt sicher auch für die Beendigung eines Studiums. Natürlich wird sehr wohl darauf geachtet werden, dass ein solches Studium nicht über Gebühr ausgedehnt wird. Als Anhaltspunkt kann sicher die Mindest- bzw. die Regelstudienzeit gelten.

Auch der Langzeitarbeitslose kann und soll sein Augenmerk auf Fortbildung bis hin zur Umschulung richten. Wenn in Übereinstimmung mit der Arbeitsverwaltung festgestellt wird, dass eine Vermittlung im bisherigen Beruf unwahrscheinlich ist, kann eine Fortbildung oder Umschulung angezeigt sein, bzw. die Ablehnung oder der Abbruch einer solchen Maßnahme sehr wohl negativen Einfluss auf die Restschuldbefreiung haben.

Selbstständigkeit

Dies ist ein weites und kompliziertes Feld. Fragestellungen in diesem Bereich können nur mit dem Schuldner gemeinsam und individuell erörtert werden. Allgemeine Hinweise können nicht gegeben werden.

Treuhänder

„...mein Treuhänder hat aber gesagt“ Diese und ähnliche Sprüche gehören bei uns leider zum Beratungsalltag. Zunächst einmal sollte der Schuldner folgenden Sachverhalt verinnerlichen Der Treuhänder vertritt ausschließlich die Interessen der Gläubiger und ist zu Fragen der Restschuldbefreiung kein Ansprechpartner

auch und insbesondere, wenn der Treuhänder einen gegenteiligen Anspruch darstellt. Die Gläubiger werden - und das ist ihr gutes Recht - zum Ende der Wohlverhaltenphase den Antrag stellen, dem Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen und dies mit Verletzungen der Obliegenheiten des Schuldners begründen. Auch wenn diese Verletzungen der Obliegenheiten lediglich behauptet sind, wird der Schuldner seine Bemühungen sicher in der hier dargestellten Form nachweisen müssen. Und da hilft das berühmte „...mein Treuhänder hat aber gesagt...“ gar nichts. Über den Antrag des Gläubigers entscheidet das Insolvenzgericht und nicht der Treuhänder.

Ansprechpartner

Die Latte „Erwerbsverpflichtung, soviel sollte klar geworden sein, liegt also hoch. Der Schuldner ist gut beraten, wenn ihm auch während der Wohlverhaltensphase eine kundige Beratungsstelle zur Seite steht. Mit seinem Schuldnerberater kann und soll der Schuldner auch den Aspekt der Erwerbsverpflichtung gemessen an seinen persönlichen Verhältnissen besprechen und so gute Voraussetzungen für die Gewährung der Restschuldbefreiung nach 6 Jahren schaffen. Wir haben hier nur allgemeine Hinweise gegeben; diese ersetzen keineswegs die persönliche auf die individuellen Verhältnisse zugeschnittene Beratung.

© 2004 Schulden Hulp Stichting email: info@schuldnerberatung-euregio.com
Telefonische Beratung.: Mo. Do. Do. 09.00 bis 12.00 Uhr unter 0031 43 3066183.